

Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte



Persönliche Angaben

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname																					
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort																					
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																					
Tel. (mobil)		Email																					
RentenversicherungsNr. ¹		Familienstand																					
Geburtsort,-land		Staatsangehörigkeit																					
<table border="1"> <tr> <td>IBAN</td> <td>DE</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				IBAN	DE																		
IBAN	DE																						

Schulabschluss/ Qualifikation

<input type="checkbox"/> Übungsleiterlizenz (<i>beilegen</i>) ²	<input type="checkbox"/> Führungszeugnis ³	<input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Kurs (Bescheinigung <i>beilegen</i>)
Höchster Schulabschluss ⁴	Höchste Berufsausbildung	
<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur	<input type="checkbox"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/Techniker/gleichw. Fachschulabschluss <input type="checkbox"/> Diplom/Staatsexamen/Bachelor/Master <input type="checkbox"/> Promotion	

Status bei Beginn der Beschäftigung⁵

<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> ALG-/Sozialhilfeempfänger/in
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in in Elternzeit	<input type="checkbox"/> Schulentlassene/r	<input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann
<input type="checkbox"/> Selbständige/r	<input type="checkbox"/> Student/in: dringend gültige Immatrikulationsbescheinigung <i>beilegen</i> ⁶	
<input type="checkbox"/> als Übungsleiter bereits im ESV tätig ⁷		

Steuer

Identifikationsnr. ⁸	Kinderfreibeträge ⁹	<input type="checkbox"/> Erklärung § 3 Nr. 26 EStG anbei ¹⁰	Steuerklasse ¹¹	Kirchensteuer ¹² :
---------------------------------	--------------------------------	--	----------------------------	-------------------------------

Sozialversicherung

Krankenversicherung (KV)	Krankenkasse (KK) /Priv. Versicherung:
<input type="checkbox"/> Gesetzlich <input type="checkbox"/> Privat	Bei Wechsel von gesetzlicher in private KK im aktuellen Jahr, Angabe der letzten gesetzlichen KV:
Bei geringfügig Beschäftigten: <input type="checkbox"/> Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ¹³	

Weitere Beschäftigungen¹⁴

Üben Sie derzeit weitere Beschäftigungen aus?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich dabei um eine geringfügige Beschäftigung (bis € 450 €/Monat)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur, wenn ja (=geringfügige Beschäftigung): Wie hoch ist das Entgelt bei der anderen geringfügigen Beschäftigung?	
 €/Monat
Wie hoch ist bei der anderen Beschäftigung die wöchentliche Arbeitszeit ¹⁵ Std./Woche

Angaben zu den anderen kurzfristigen und/oder geringfügigen Beschäftigungen

Zeitraum	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Wöchentl. Arbeitszeit
von: bis:		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt	
von: bis:		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt	

Wird vom ESV ausgefüllt:

Beginn der Beschäftigung	Stunden pro Woche	Verteilung Arbeitszeit	Monatseinkommen
--------------------------	-------------------	------------------------	-----------------

Elektronische Übermittlungen

Widerspruch gegen die elektronische Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommen an die Bundesagentur für Arbeit¹⁶

Erklärungen:

- Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte mich, alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.
- Ich verpflichte mich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/einer Einsichtnahmebestätigung vor Beginn der Tätigkeit¹⁷.

Datum, Unterschrift Arbeitnehmer (ggf. gesetzl. Vertreter)

Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Erläuterungen

- ¹ Rentenversicherungsnummer
 - identisch mit der Sozialversicherungsnummer
 - Steht auf dem Sozialversicherungsausweis oder einem Benachrichtigungsschreiben des Rentenversicherungsträgers
 - Wenn unbekannt, bitte Angabe von Geburtsort und Land – ESV erhält dann über RV die RV-Nummer mitgeteilt
 - ² Fragen/Unterlagen zum Status als Übungsleiter (ÜL) /Erste-Hilfe-Kurs (EHK) sind nur zu beantworten, wenn Beschäftigung als ÜL erfolgen soll. Frage erfolgt wegen richtiger Eingruppierung; Bescheinigungen bitte beifügen. Hinweis: ÜL, die länger als ein halbes Jahr im ESV beschäftigt und mindestens 16 Jahre alt sind, müssen EHK besuchen/nachweisen.
 - ³ Erweitertes Führungszeugnis bzw. Einsichtnahmebestätigung notwendig bei Tätigkeit als ÜL mit Minderjährigen
 - ⁴ Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, diese Daten bei der Sozialversicherungsmeldung anzugeben
 - ⁵ Je nachdem, welchen Status man bei Beginn der Beschäftigung hat, können sich unterschiedliche Folgen bei der Sozialversicherungspflicht und bei der Steuer ergeben. Beispiel: Student kann während des Semesters bis zu 20 Std./Woche und während Semesterferien unbegrenzt verdienen, ohne dass Beiträge zur KV, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung abgezogen werden müssen (allerdings RV-Beiträge). Ähnliches gilt bei Schülern, nicht aber bei dem Abiturient, der noch keinen Studienplatz hat (= Schulentlassener).
 - ⁶ Für ÜL gilt: Wenn Freibetrag von € 2400/Jahr überschritten wird, (es müssen keine Beiträge für die RV, KV, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen werden) besteht Möglichkeit einer Beschäftigung auf Werkstudentenbasis (in Semesterferien unbeschränkte Beschäftigungsmöglichkeit, ohne dass Beiträge für KV-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen werden müssen; Rentenversicherungsbeiträge müssen allerdings abgeführt werden)
 - ⁷ Nur, wenn Tätigkeit als ÜL erfolgen soll: Geben Sie bitte an, ob Sie bereits im ESV in einer Abteilung als ÜL tätig sind. Angabe ist wichtig für Prüfung, ob Freibetrag von € 2400.- ausgeschöpft ist.
 - ⁸ Die ID-Nummer ist die Nachfolgerin der alten Steuernummer. Jeder (auch Kinder und Jugendliche) haben diese mitgeteilt bekommen, ggf. bei den Eltern nachfragen. Wenn nicht bekannt, bitte beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfragen.
 - ⁹ Nur relevant, wenn man selbst Kinder hat
 - ¹⁰ Einnahmen für folgende nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 €/Jahr (200 € pro Monat) steuer- und beitragsfrei: ÜL, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten. Dies muss vom ÜL in einem besonderen Formular bestätigt werden.
 - ¹¹ Klasse 1: Ledige, geschiedene Arbeitnehmer (AN)/Klassen 3,4,5: Verheiratete AN/Klasse 6: mehrere Arbeitsverhältnisse
 - ¹² Wenn Kirchensteuer bezahlt werden muss, hier bitte angeben, welche Konfession. Andernfalls das Feld bitte frei lassen.
 - ¹³ Bei Minijobs besteht grundsätzlich Versicherungs- und volle Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil beläuft sich auf 3,7 Prozent. Vorteil ist, dass man damit sog. Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung hat. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber auf einem besonderen Formular (wird im ESV ausgehändigt) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht.
 - ¹⁴ Hier nur Angaben machen, wenn Beschäftigungen außerhalb des ESV vorliegen. Angaben müssen vollständig sein, damit geprüft werden kann, ob Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Steuern abgeführt werden müssen. Grundsätzlich gilt: Neben jeder Hauptbeschäftigung (= mehr als € 450.- pro Monat) ist ein Minijob (sog. geringfügige Beschäftigung bis € 450.- pro Monat) möglich, für den dann keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und keine Steuern vom Arbeitnehmer abgeführt werden müssen. Hat man neben der Hauptbeschäftigung mehrere Minijobs, ist der zeitlich als erster abgeschlossene Minijob beitragsfrei. Alle weiteren Minijobverhältnisse unterliegen der vollen Sozialversicherungs- und Steuerpflicht
- Beispiel 1:**
Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt 400 Euro - Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt 200 Euro.
Es liegen zwei Minijobs vor und die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen sind zusammenzurechnen. Aufgrund der Zusammenrechnung tritt Versicherungspflicht ein.
- Beispiel 2:**
Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt 600 Euro - Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt 300 Euro
Bei Beschäftigung A handelt es sich um eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung. Arbeitnehmer, die bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung haben, können neben dieser einen sozialversicherungsfreien 450-Euro-Job ausüben. Darum handelt es sich bei Beschäftigung B. Eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen ist ausgeschlossen.
- Beispiel 3:**
Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt 600 Euro - Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt 300 Euro
Beschäftigung C: monatliches Arbeitsentgelt 350 Euro
Bei Beschäftigung A handelt es sich um eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung. Arbeitnehmer, die bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung haben, können neben dieser einen sozialversicherungsfreien 450-Euro-Job ausüben. Darum handelt es sich bei Beschäftigung B. Ausgenommen von der Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung wird stets der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob. Die Beschäftigung C wurde als letztes aufgenommen. Dieser Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet.
- ¹⁵ Das Arbeitszeitgesetz schreibt vor, dass die Arbeitszeiten bei allen Arbeitgebern zusammenzurechnen sind und dann insgesamt die Höchstarbeitszeiten nicht überschritten werden dürfen.
 - ¹⁶ Bei Einverständnis erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, die Daten der bisher in Papierform auszustellenden Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung (§§ 312 und 313 SGB III) künftig auch auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.
 - ¹⁷ Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Betreuung von Minderjährigen zu tun haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine sog. Einsichtnahmebetätigung vor Beginn der Tätigkeit zwingend vorlegen